

INSTITUT FÜR SONDER- UND HEILPÄDAGOGIK

INTERFAKULTÄRES INSTITUT DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1090 WIEN,
WÄHRINGER GÜRTEL 74-76

POSTANSCHRIFT: A-1096 WIEN, PF. 26
GARNISONGASSE 3/6

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Befriff	GESETZENTWURF
ZI	CE 90 Po
Datum:	5. FEB. 1990
Verteilt	07. Feb. 1990 <i>DK</i>

Wien, am 30.1.1990

Rei/St

Die folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie bringt die Meinung der Assistenten des Interfakultären Instituts für Sonder- und Heilpädagogik der Universität Wien zum Ausdruck.

1.

Mit großer Befremdung müssen wir feststellen, daß der vorliegende Entwurf zu einem Psychotherapiegesetz weder im psychotherapeutischen Propädeutikum noch im Fachspezifikum grundlegende Inhalte aus dem Bereich der interdisziplinären Sonder- und Heilpädagogik in der vorgesehenen Ausbildung des Psychotherapeuten berücksichtigt. Das finden wir deshalb sehr bedauerlich, weil spezifisch von einer interdisziplinären, natur- und geisteswissenschaftliche Disziplinen einbindenden Sonder- und Heilpädagogik Ansätze zu einer, die körperlichen, seelischen und sozialen Dimensionen des Menschen integrierenden Sichtweise konzipiert wurden.

Ein weiterer essentieller Schwerpunkt der Lehre und Forschung der interdisziplinären Sonder- und Heilpädagogik fokussiert Auswirkungen von Behinderungen auf die psychosoziale Entwicklung, was unseres Erachtens ebenfalls eine entsprechende Berücksichtigung im Curriculum der Psychotherapeutenausbildung finden sollte. Es wäre doch wünschenswert, wenn die Bestrebungen um eine gesellschaftliche Integration des Behinderten auch in den Ausbildungsinhalten des Entwurfes zu einem Psychotherapiegesetz ihren Niederschlag fänden.

2.

Des weiteren ist uns unverständlich, daß die, für die Psychotherapie grundlegende Wissenschaft der Psychologie - also die Wissenschaft und Lehre vom menschlichen bewußten und unbewußten

Seelenleben - mit Ausnahme der Entwicklungspsychologie nicht in der Ausbildung aufscheint. Kann man in einer Ausbildung des Psychotherapeuten jene Wissenschaft, die sich spezifisch mit dem menschlichen Seelenleben befaßt, einfach ausklammern? Ist es nicht notwendige Voraussetzung, grundlegende Erkenntnisse der Psychologie und im speziellen der Klinischen Psychologie in das Ausbildungscurrículum zu integrieren, um Psychotherapie in Theorie und Praxis zu erlernen?

3.

Als positiv haben wir in den Diskussionen um ein Psychotherapiegesetz erlebt, daß allmählich ein Meinungswandel dahingehend stattgefunden hat, daß das Therapiemonopol nicht allein auf Ärzte und Psychologen beschränkt bleiben soll, sondern u.a. auch die Absolventen des Schwerpunktstudiums oder der Fächerkombination Sonder- und Heilpädagogik zur Ausbildung und selbständigen Ausübung der Psychotherapie zugelassen werden sollen. Nunmehr geht aber der vorliegende Entwurf soweit, daß nur mehr die Reifeprüfung bzw. eine Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung eingefordert wird, somit also fast keinerlei Beschränkung des Zuganges existiert. Auch wenn wir immer die Meinung vertreten haben, daß ein umfassendes Curriculum die leidige Diskussion um die Voraussetzungen und die damit zusammenhängenden standespolitischen Auseinandersetzungen aus der Welt schaffen würde, kann uns der vorliegende Entwurf keinesfalls zufriedenstellen. Denn es macht einen großen Unterschied, ob ein Absolvent, beispielsweise der Sonder- und Heilpädagogik, nach Abschluß seines Studiums eine psychotherapeutische Ausbildung absolviert und die ihm fehlenden Bausteine erwirbt, oder jemand gleich nach dem Abitur in das Propädeutikum einsteigt. Wir erachten es für unumgänglich notwendig, daß ein gewisses Maß an persönlicher Reife und Lebenserfahrung schon erworben wurde, bevor die Ausbildung begonnen wird. Ein "offener Zugang" kann nach unserer Meinung nur so aussehen, daß

- neben den im Gesetzesentwurf genannten Voraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Universitätsstudium absolviert wurde, und
- die Anforderungen des Curriculums, spezifisch im praktischen Teil des Propädeutikums und des Fachspezifikums, erheblich angehoben werden.

Wir beziehen uns mit diesen Forderungen insbesondere auf die § 3 (2), Punkt 2, und § 6 (2), Punkt 2, die in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfes wohl schwerlich einen ausreichenden Rahmen für einen fundierten Einblick mit entsprechenden Erfahrungen in die Variationsbreite psychosozialer Störungen und Leidenszustände, spezifisch in ihren psychosomatischen, psychopathologischen und behinderungsspezifischen Ausformungen und Manifestationen, abgeben.

Unabhängig von jeglichem Ausmaß der Ausbildungsanforderungen muß jedoch streng darauf geachtet werden, daß eine Chancengleichheit des Zugangs zu den Institutionen und Einrichtungen, die zur praktischen Ausbildung autorisiert werden, gewahrt bleibt und nicht nach standespolitischen Interessen eine Selektierung vorge-

nommen wird.

4.

Es ist der Sache dienlich, daß die mancherorts aus standespolitischen Motiven erhobene Forderung nach einer verpflichtenden Delegation und einem begleitenden ärztlichen Konsilium in diesem Gesetzesentwurf keinen Eingang gefunden hat. Damit jedoch das vorgesehene Konsultationsprinzip verantwortlich gehandhabt werden kann, sollte unserer Forderung nach Anhebung der Ausbildungserfordernisse Rechnung getragen werden.

Für die Assistenten des Interfakultären Instituts
für Sonder- und Heilpädagogik:

Univ.Doz. Dr. Toni Reinelt